

Die UNO-Friedensförderung in schwierigen Zeiten

Die von der UNO mandatierte militärische Friedensförderung steht vor grossen Herausforderungen. Die Rückkehr zur einst totgeglaubten Realpolitik fordert die westlich geprägte, regel- und wertebasierte Sicherheitsordnung nicht nur heraus, sondern bedroht diese direkt. Verstösse gegen Völker- und Menschenrechte erschweren die Umsetzung von militärischen Friedensmissionen.



Oberst Dominik Knill*
Präsident SOG

Die UNO und ihre regionalen Partnerorganisationen werden zunehmend von machtpolitischen Interessen unterlaufen, überlagert oder, wie im Falle der OSZE, marginalisiert. Bis zum russischen Einmarsch in der Ukraine herrschte die Überzeugung vor, dass zwischenstaatliche Kriege in der Friedensordnung des 21. Jahrhunderts ein Auslaufmodell wären. Ein Umdenken ist notwendig. In Ermangelung einer Weltregierung und eines globalen Gewaltmonopols ist auch die UNO aufgrund struktureller Probleme (insbesondere des Vetorechts der P5) nicht in der Lage, die Wahrung des Weltfriedens umfassend durchzusetzen. Diese Ohnmacht des kollektiven Systems zeigt sich im Falle des Ukraine-Krieges leider auf brutalste Weise und ist auch kaum zu beheben.

Peacekeeping als Oberbegriff für den Einsatz militärischer, polizeilicher und ziviler Komponenten zur Friedenssicherung wird in der UN-Charta nicht spezifisch beschrieben. Stattdessen spricht Kapitel VI von der «friedlichen Beilegung von Streitigkeiten» und bezieht sich primär auf diplomatische und konfliktverhütende Ansätze, während Kapitel VII von robusten Ansätzen wie Peace Enforcement, also dem Einsatz militärischer Mittel zur Friedenserzwingung, spricht. Peacekeeping liegt also irgendwo dazwischen und wird daher auch als «Kapitel VI ½»-Einsätze bezeichnet.

Entgegen der häufig geäusserten Ansicht, die Schweiz dürfe sich aufgrund des Neutralitätsrechts nicht an friedenserzwingenden Einsätzen beteiligen, ist es der Schweiz möglich, sich an solchen Missionen mitzumachen, jedoch ohne eine Teilnahme an militärischen Aktionen zur Friedenserzwingung. Konkret bedeutet dies, dass Schweizer Armeeangehörige bei solchen Aktionen in den Ausstand treten müssen, wenn «die Anwendung von Gewalt ein zentrales Element der Operation oder des Auftrags ist». Ohne solche nationalen Caveats (deutsch: Einsatzvorbehalte) wäre ein Einsatz der Swisscoy im Rahmen der Kfor (Kosovo Force) nicht möglich. Wenn die Schweiz Solidaritätsbeiträge und -verpflichtungen auch militärisch wahrnehmen will, muss der politische Wille dazu vorhanden sein.

Ausstiegsstrategie

Wie in vielen Fällen von Kooperationen aller Art ist auch der Aufbau einer multinationalen Friedensmission oft einfacher als der

«Niemand, der bei Verstand ist, zieht den Krieg dem Frieden vor; denn in dem einen begraben die Söhne ihre Väter, in dem anderen die Väter ihre Söhne.»

Herodot

Ausstieg. Es ist daher zwingend erforderlich, von Beginn an Erfolgskriterien und eine nachvollziehbare, auf klar definierten Kriterien beruhende Exit-Strategie frühzeitig zu definieren und konsequent zu verfolgen. Ohne klare Ausstiegsparameter besteht trotz eines anfänglich klaren Mandats die Gefahr des «mission creep» (eine militärische Operation wird ungewollt und schleichend viel breiter als die ihr ursprünglich zugewiesenen Aufgaben). Die Mission verliert dadurch ihren Fokus und letztlich ihre Effektivität und Glaubwürdigkeit.

Jeder Abzug einzelner Truppen oder gar eines ganzen Kontingents aus einer laufenden UN- oder OSZE-mandatierten Friedens-

mission hinterlässt bei den verbleibenden truppenstellenden Nationen Unverständnis oder gar Ablehnung wegen mangelnder Solidarität. Dies belastet die internationale Zusammenarbeit und kann noch Jahre nachwirken. Zwar fällt dies bei Einzelpersonen weniger ins Gewicht als bei ganzen Kontingenten, aber gerade in der heutigen Zeit, in der die schweizerische Neutralitätspolitik im Hinblick auf eine mögliche Annäherung an die NATO überprüft wird, wäre ein Rückzug aus der Kfor das falsche Signal und würde unsere Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit gegenüber diesem Partner massiv in Frage stellen.

Quo vadis Swisscoy?

Die Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes um jeweils drei Jahre basiert auf finanziellen und politischen Überlegungen. Das Kontingent leistet hervorragende Arbeit und wird für seinen Beitrag sehr geschätzt. Nach nunmehr 47 Ablösungen ist es legitim, wenn die Politik verlangt, dass nach bald 24 Jahren die Kriterien und Bedingungen für eine Weiterführung oder einen Rückzug überprüft und auch nach aussen, gegenüber der internationalen Gemeinschaft, nochmals klar definiert werden. Ein befriedeter und möglichst stabiler Kosovo ist für die Schweiz von grosser Bedeutung. Eine erneute Abwanderung in die Schweizer Diaspora wäre mit weit höheren wirtschaftlichen und sozialen Kosten verbunden als die laufenden Ausgaben für den Einsatz der Swisscoy. Insofern beginnt die Friedensförderung (Peacekeeping) im eigenen Land und deckt sich im Falle der Swisscoy klar mit unseren nationalen Sicherheitsinteressen.

Die UNO ist politisch nicht neutral. Doch nur durch ihre Unparteilichkeit bleibt sie glaub- und vertrauenswürdig. Die Beschlüsse des UNO-Sicherheitsrats sind für die Schweiz verbindlich und entbinden sie von ihrer Neutralität. Der Krieg in der Ukraine zeigt, wie schnell unsere regelbasierte Sicherheitsordnung und damit der Weltfrieden herausgefordert und bedroht werden kann. Für die internationale Staatengemeinschaft ist die militärische Friedensförderung das legale und legitimierte Instrument, um das Völkerrecht auch mit Gewalt durchzusetzen. ■

* Dominik Knill ist Milizoberst, ehemaliger UN-Militärbeobachter, langjähriger Ausbilder am Kompetenzzentrum Swissint und Präsident der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.